

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Neuregelung der Ombudsstelle und Beauftragung der kantonalen Ombudsperson: VII. Nachtrag zur Gemeindeordnung, Neufassung der Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann) und Aufhebung des Beschlusses über die Besoldung des Ombudsmannes

Anträge:

1. Zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wird ein VII. Nachtrag (Neuregelung der Ombudsstelle) gemäss Anhang 1 erlassen. (Dieser Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.)
2. Unter Vorbehalt der Änderung der Gemeindeordnung gemäss Ziff. 1 wird die Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann) vom 21. Januar 1991 gemäss Anhang 2 neu erlassen.
3. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates über die Besoldung des Ombudsmanns vom 21. Januar 1991 wird aufgehoben.
4. Unter Vorbehalt der Änderung der Gemeindeordnung gemäss Ziff. 1 wird die kantonale Ombudsperson mit der Wahrnehmung der Winterthurer Ombudsstelle beauftragt.

Weisung:

1. Ausgangslage

Art. 81 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 regelt im Abschnitt „Weitere Behörden“ erstmals die kantonale Ombudsstelle. Wie auf Wunsch vieler Gemeinden vorgeschlagen, sieht Abs. 4 vor, dass die kantonale Ombudsstelle auch in Gemeinden tätig werden kann, deren Gemeindeordnung dies vorsieht.

Die Tätigkeit der kantonalen Ombudsstelle ist in § 87 ff. des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959 geregelt. Mit der Änderung des VRG vom 9. Juli 2007, die auf 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, sind die erforderlichen Anpassungen vorgenommen worden. § 94 VRG bestimmt, dass die Kostenbeteiligung einer Gemeinde, die sich der kantonalen Ombudsstelle anschliessen möchte, Fr. 1.-- bis 4.-- je Einwohner der Gemeinde beträgt; der genaue Betrag wird auf Antrag der kantonalen Ombudsperson vom Kantonsrat festgelegt, wobei Anzahl der Einwohner und Anzahl der einbezogenen Gemeinden berücksichtigt werden.

§ 70 der Winterthurer Gemeindeordnung vom 26. November 1989 regelt die Tätigkeit des Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann). Weiter bestimmt § 27 Abs. 1 Ziffer 8 der Gemeindeordnung, dass der Grosse Gemeinderat den Ombudsmann wählt. Das Nähere

bestimmt eine Verordnung des Grossen Gemeinderates (§ 70 Abs. 5 der Gemeindeordnung). Dies ist in der Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann) vom 21. Januar 1991 erfolgt, die Besoldung wird in einem separaten Beschluss des Grossen Gemeinderates vom gleichen Datum geregelt.

Die städtische Ombudsstelle hat ihre Tätigkeit am 1. Februar 1992 aufgenommen. Die Amtsdauer des jetzigen Stelleninhabers endet am 30. Juni 2008. Er hat die Ratsleitung bzw. die Aufsichtskommission schon vor längerem wissen lassen, dass er nicht für eine weitere vierjährige Amtsdauer kandidieren wird. Darum ist zu entscheiden, wie die Ombudsstelle in Zukunft geführt werden soll. In Frage kommen wie bisher eine eigene Ombudsstelle oder die Übertragung dieser Aufgabe an die kantonale Ombudsperson.

2. Interessenabwägung

Beim Entscheid über die Zukunft der Ombudsstelle ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Für eine Kantonalisierung der Ombudsstelle sprechen im Wesentlichen:

- Einsparungen: Die Kostenstelle „Ombudsstelle“ (ohne Datenaufsichtsstelle) sieht im Voranschlag 2008 Ausgaben von Fr. 240'000.-- vor. Rund 85 % dieser Ausgaben sind Personalkosten, gefolgt von der Miete im „Alten Stadthaus“, einer städtischen Liegenschaft im Verwaltungsvermögen. Demgegenüber rechnet die kantonale Ombudsperson mit einem Pro-Kopf-Betrag von Fr. 1.50 im Jahr, wobei die Kosten aufgrund der Verhältnisse in der Stadt berechnet worden sind (Weisung 5356, Amtsblatt 2006, S. 1313 ff). Dies sind rund Fr. 90'000.-- weniger als bisher. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Pensum des jetzigen Stelleninhabers sowie seiner Mitarbeiterin von Anfang an gleich geblieben ist, während sich die Zahl der eingegangenen Geschäfte seit 1992 weit mehr als verdoppelt hat. Würde die Stadt weiter eine eigene Ombudsstelle führen, müsste das Stellenpensum der Ombudsperson und seiner Mitarbeiterin aufgrund der Fallzahlen der letzten Jahre auf mindestens 200 % erhöht werden. Bei sonst unveränderten Verhältnissen ergäbe dies ein jährliches Budget von rund Fr. 375'000.-- für die städtische Ombudsstelle.
- Grössere Distanz und nachdrücklichere Wirkung auf Stadtrat und Verwaltung durch die kantonale Ombudsperson.
- Vereinfachte Geschäftsbehandlung bei unklaren bzw. überlappenden Zuständigkeiten (z.T. Steuern, Volksschule, Zusatzleistungen) oder vergleichbaren Rechtsgrundlagen (kantonales und städtisches Personalrecht, da diesbezüglich eine weitgehende Übereinstimmung besteht).
- Nutzung von Synergien und Vereinheitlichung der Praxis, je mehr Gemeinden sich der kantonalen Ombudsstelle unterstellen.
- Bessere Akzeptanz bei den ratsuchenden Personen, da eine weitgehende Gleichbehandlung im ganzen Kanton gewährleistet ist.

Gegen eine Kantonalisierung der Aufgaben der städtischen Ombudsstelle sprechen u.a.:

- Abbau einer städtischen Dienstleistung, v.a. wenn dies mit einem Abbau des Leistungsstandards verbunden sein sollte.
- Nähe und Erreichbarkeit der Ombudsstelle durch Rat suchende Personen und städtische Amtsstellen.

- Allenfalls längere Erledigungszeiten.
- Je nachdem höhere Kosten bei der Datenaufsichtsstelle.

In Abwägung dieser Argumente kommt die Ratsleitung zum Schluss, dass die Übertragung der Aufgaben der städtischen Ombudsperson an die kantonale Ombudsperson eine zweckmässige Lösung ist. Das Bedürfnis nach einer niederschweligen Anlaufstelle zwischen Bevölkerung sowie Behörden und Amtsstellen ist ausgewiesen und wird eher noch zunehmen. Die Übertragung schliesst nicht aus, dass die Stadt in einem späteren Zeitpunkt wieder eine eigene Ombudsstelle führt. Dementsprechend wird eine Regelung in der Gemeindeordnung gewählt, die sowohl die Übertragung an die kantonale Ombudsstelle ermöglicht als auch das Wahrnehmen der Aufgabe durch eine eigene städtische Ombudsperson (vgl. dazu Ziffer 4).

Die kantonale Ombudsperson hat zugesagt, regelmässig Besprechungstermine in der Stadt Winterthur durchzuführen, wie dies bei anderen grösseren Ombudsstellen der Fall ist (Vorarlberg, Südtirol). Zu berücksichtigen ist auch, dass je länger je mehr die Kontaktnahme telefonisch oder per E-Mail erfolgt. Gesprächsgrundlage ist derzeit, dass die Ombudsperson pro Woche ca. zwei Halbtage in Winterthur tätig sein würde.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mit einem Pro-Kopf-Betrag von Fr. 1.50 im Jahr ergeben sich für die Stadt Ausgaben von rund Fr. 150'000.-- (Annahme: 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner). Dem stehen, wie erwähnt, Auslagen von Fr. 240'000.-- (Voranschlag 2008) gegenüber; Fr. 27'410.-- betreffend Mietzins und Nebenkosten, die der Liegenschaftenverwaltung bezahlt werden. Bei einer anderweitigen Vermietung der Räumlichkeiten an der Marktgasse 53 kann mit einem höheren Mietertrag gerechnet werden. Demgegenüber fallen Kosten für die Miete des Besprechungszimmers an (Annahme: max. Fr. 20'000.-- pro Jahr), wobei die kantonale Ombudsperson auf eine aufwändige Infrastruktur verzichtet. Verlangt wird nur, dass es sich um eine Lokalität handelt, die nicht in einem Verwaltungsgebäude der Stadt untergebracht ist. Der punktuellen Belegung eines Besprechungszimmers, z.B. an zwei halben Tagen wöchentlich, stehen die (grösseren) Erträgnisse im Falle einer Drittvermietung der Räume an der Marktgasse 53 gegenüber.

Zusammenfassend ergeben sich keine neuen Ausgaben, sondern Einsparungen von ca. Fr. 70'000.-- bis 90'000.-- gegenüber der jetzigen Lösung. Im Falle einer Weiterführung mit angepassten Pensen, wie unter Ziffer 2 erwähnt, entstünden Mehrkosten von rund Fr. 135'000.--. Insgesamt betragen die Einsparungen also rund Fr. 205'000.-- bis 225'000.--.

Nicht berücksichtigt worden sind die Kosten einer Übergangsregelung, die bei einer Auflösung der städtischen Ombudsstelle entstehen (Aufräumarbeiten, Abfindungen im Falle von Entlassungen usw.).

4. Rechtliche Anpassungen

a) Übersicht

Die Übertragung der städtischen Ombudsstelle auf die kantonale Ombudsperson erfordert Änderungen der Gemeindeordnung sowie der städtischen Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann). Ein Kurzexposé von Professor Walter Haller vom 11. März 2008 hat ergeben, dass eine Übertragung der städtischen Ombudsstelle an die kantonale Ombudsperson einer Änderung der städtischen Gemeindeordnung vom 26. No-

vember 1989 bedarf. § 70 der Gemeindeordnung hatte die Ombudsstelle bei der Einführung als kommunales Organ ausgestaltet und diese Regelung hat sich eingelebt.

b) Änderungen der Gemeindeordnung

Vorgeschlagen wird eine flexible Regelung, indem der Grosse Gemeinderat entscheiden soll, ob die Aufgabe auf die kantonale Ombudsperson übertragen werden soll oder sie von einer städtischen Ombudsperson ausgeführt wird; in diesem Fall hat der Grosse Gemeinderat die Ombudsperson zu wählen (§ 27 Abs. 1 Ziffer 8 der Gemeindeordnung). Wird die kantonale Ombudsperson beauftragt, werden auch die entsprechenden Verfahrensvorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes als anwendbar erklärt, während Wahl und Amtsführung einer städtischen Ombudsstelle nach wie vor in einer städtischen Verordnung geregelt sind.

c) Änderungen der Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann)

Diese Zweiteilung bedingt zudem eine Neufassung der städtischen Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann) vom 21. Januar 1991. Im neuen Art. 1 wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Verordnung nur dann anzuwenden ist, wenn der Grosse Gemeinderat eine städtische Ombudsperson gemäss § 27 Abs. 1 Ziffer 8 der Gemeindeordnung wählt.

Die bisherigen Art. 1 und 2 der Verordnung wurden in § 70 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung aufgenommen und können deshalb aufgehoben werden. Die Art. 3 und 4 haben andererseits teilweise § 70 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung wiederholt oder enthalten kaum praktikable Bestimmungen, wie bspw. der Grundsatz dass in jedem Fall ein Schlussbericht erstellt werden soll oder dass auf eine Untersuchung in Ausnahmefällen verzichtet werden kann (Art. 3 Abs. 1 und 2); sie sollen deshalb gestrichen werden. In knapper Form, aber ausreichend, regelt der neue Art. 2 das Verfahren, Art. 3 das Recht der Amtsstellen auf eine Stellungnahme. Der neue Art. 4 entspricht dem bisherigen Art. 5.

Der bisherige Art. 6 Abs. 2 ist bereits in Art. 34 der revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 6. Mai 2002 geregelt und kann darum ersatzlos aufgehoben werden. Aus Gründen der Vollständigkeit wird im neuen Art. 5 Abs. 2 auf die Bestimmung der Gemeindeordnung hingewiesen, wonach die Wahl einer städtischen Ombudsperson dem Grossen Gemeinderat zusteht.

Art. 6 formuliert in allgemeiner Weise die bisherige übergangsrechtliche Bestimmung über die Amtsdauer der Ombudsperson. Sie sollte seinerzeit bewusst in der Mitte der Amtsdauer des Grossen Gemeinderates beginnen, und nicht bei der Konstituierung. In Fortführung dieser bewährten Regelung soll die Amtsdauer der Ombudsperson am 1. Juli eines Schaltjahres beginnen.

Die Bestimmungen des bisherigen Art. 12 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 ergeben sich nunmehr aus § 2 des städtischen Personalstatuts vom 12. April 1999 sowie Ziffer 5.1. der Statuten der Pensionskasse vom 23. Februar 1998. Diese Bestimmungen sind gemäss § 71 der Gemeindeordnung grundsätzlich auch auf die Ombudsperson anwendbar und können darum weggelassen werden. Von Bedeutung ist hingegen an sich der bisherige Abs. 2; hier ist eine Übernahme der Regelung für die Mitglieder des Stadtrates naheliegend, allerdings nur für den Fall einer unverschuldeten Nichtwiederwahl nach zwei vollen Amtsdauern (§§ 2 Abs. 2-4, § 3 Abs. 2 sowie § 4 der Verordnung über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates).

In Übereinstimmung mit der heutigen Praxis hält Art. 12 der Verordnung fest, dass die Ratsleitung ständiges Kontaktorgan in laufenden Angelegenheiten ist. In verschiedenen Bestimmungen werden ferner redaktionelle Anpassungen vorgenommen (Art. 4, 7 - 9, 12 und 13 der Verordnung).

d) Weitere Anpassungen

Schliesslich ist die Ratsleitung zu ermächtigen, Übergangsbestimmungen zu beschliessen, damit der reibungslose Übergang und die Aufhebung der städtischen Ombudsstelle gewährleistet sind.

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates über die Besoldung des Ombudsmanns vom 21. Januar 1991 kann aufgehoben werden. Bei der künftigen Wahl einer städtischen Ombudsperson werden ohnehin das Pensum gemäss Art. 10 der Verordnung und die Besoldung überprüft werden müssen.

Die Regelung soll auf 1. November 2008 in Kraft treten.

5. Datenaufsichtsstelle

Gemäss Beschluss betreffend Datenschutzaufsichtsstelle des Grossen Gemeinderates vom 10. November 1997 ist die Funktion der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle gemäss § 23 ff des kantonalen Datenschutzgesetzes der Ombudsperson übertragen worden. Das kantonale Recht, und zwar sowohl das noch in Kraft stehende Datenschutzgesetz vom 6. Juni 1993 als auch das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG), halten fest, dass die Städte Zürich und Winterthur verpflichtet werden können, eine eigene verwaltungsunabhängige Datenaufsichtsstelle unter der Oberaufsicht des kantonalen Datenschutzbeauftragten zu bestimmen. Die diesbezüglichen Abklärungen sind noch im Gange. Dem Grossen Gemeinderat wird später eine separate Weisung vorgelegt werden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der zweiten Vizepräsidentin übertragen.

Im Namen der Ratsleitung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Rütimann

Marc Bernhard

Beilagen:

- Anhang 1: Synopse "Änderung der Gemeindeordnung vom 26. November 1989"
- Anhang 2: Synopse "Neufassung der Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen"

Änderung der Gemeindeordnung vom 26. November 1989

| | Geltende Fassung | | VII. Nachtrag (Antrag der Ratsleitung des Grossen Gemeinderates) |
|----------------------------------|--|--------------|--|
| Wahlen | B. Befugnisse § 27 ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt: Ziff. 1-7 unverändert 8. den Ombudsmann | Wahlen | B. Befugnisse § 27 ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt: Ziff. 1-7 unverändert 8. die Ombudsperson, sofern die Aufgabe nicht von der kantonalen Ombudsperson ausgeübt wird. |
| Beauftragter in Beschwerdesachen | Neunter Teil: Der Beauftragte in Beschwerdesachen (Ombudsmann) § 70 ¹ Der Beauftragte in Beschwerdesachen kann von natürlichen und juristischen Personen um Prüfung von Beschwerden gegen Amtsstellen der Stadt ersucht werden. | Ombudsstelle | Neunter Teil: Die Ombudsstelle § 70 ¹ Jede natürliche und juristische Person hat die Möglichkeit, sich an die Ombudsstelle zu wenden. Diese prüft aufgrund einer Beschwerde, Anregung oder von sich aus, ob die Amtsstellen der Stadt nach Recht und Billigkeit verfahren. ² Als Amtsstellen gelten alle Behörden und Verwaltungsstellen der Stadt sowie alle Institutionen und Organisationen des privaten Rechts, denen öffentliche Aufgaben übertragen worden sind und die überwiegend von der Stadt finanziert werden. Nicht als Amtsstellen gelten: a) der Grosse Gemeinderat; b) das Friedensrichteramt und die übrigen, verwaltungsunabhängigen richterlichen Behörden, soweit sie nicht im Bereich der Justizverwaltung tätig sind; c) kirchliche Behörden. ³ Die Ombudsperson erstattet dem Grossen Gemeinderat mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>² Er ist befugt, mit der betroffenen Amtsstelle Rücksprache und Einblick in die Akten zu nehmen. Er gibt seine Ansicht über die Beschwerdesache dem Beschwerdeführer und gleichzeitig der Amtsstelle unter Mitteilung an die vorgesetzten Instanzen bekannt. In laufende Verwaltungsverfahren darf er nicht eingreifen; ebenso wenig kann er Verwaltungsentscheide ändern.</p> <p>³ Er unterliegt der Schweigepflicht. Behördemitglieder und Arbeitnehmer der Stadt sind ihm gegenüber von ihrer Schweigepflicht entbunden.</p> <p>⁴ Er erstattet dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.</p> <p>⁵ Das Nähere bestimmt eine vom Grossen Gemeinderat zu erlassende Verordnung.</p> | <p>⁴ Die Ombudsstelle kann durch eine städtische Ombudsperson oder durch die kantonale Ombudsperson geführt werden. Für den Entscheid ist der Grosse Gemeinderat zuständig.</p> <p>⁵ Wird die Ombudsstelle der kantonalen Ombudsperson übertragen, richtet sich das Verfahren nach den §§ 91 – 94a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Häufigkeit und den Ort der Besprechungen in Winterthur regelt die Ratsleitung des Grossen Gemeinderates in einer Vereinbarung.</p> <p>⁶ Wird die Ombudsstelle von einer städtischen Ombudsperson geführt, sind für das Verfahren folgende Punkte massgeblich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ombudsperson ist befugt, mit betroffenen Amtsstellen Rücksprache und Einblick in die Akten zu nehmen. Sie gibt ihre Ansicht über die Beschwerdesache der Beschwerde führenden Person und gleichzeitig der Amtsstelle unter Mitteilung an die vorgesetzten Instanzen bekannt. In laufende Verwaltungsverfahren darf sie nicht eingreifen; ebenso wenig kann sie Verwaltungsentscheide ändern. 2. Die Ombudsperson unterliegt der Schweigepflicht. Behördemitglieder und Arbeitnehmende der Stadt sind ihr gegenüber von der Schweigepflicht entbunden. <p>Das Nähere regelt eine vom Grossen Gemeinderat zu erlassende Verordnung.</p> |
| | | <p><i>Diese Änderung tritt auf 1. November 2008 in Kraft.</i></p> |

Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann) vom 21. Januar 1991

| | Geltende Fassung | | Neue Fassung (Antrag der Ratsleitung des Grossen Gemeinderates) |
|---------|--|---------------|--|
| | Die Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann) vom 21. Januar 1991 Der Grosse Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 70 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989, folgende Verordnung: | | Verordnung über die städtische Ombudsstelle Der Grosse Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 70 Abs. 7 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989, folgende Verordnung: |
| Aufgabe | Art. 1 Der Ombudsmann prüft aufgrund einer Beschwerde, auf Anregung oder von sich aus, ob Amtsstellen der Stadt Winterthur nach Recht und Billigkeit verfahren. | | (Aufgehoben) |
| | | Anwendbarkeit | Art. 1 Diese Verordnung ist anzuwenden, wenn der Grosse Gemeinderat eine städtische Ombudsperson wählt. |

| | | | |
|--------------------------|--|-------------------------------|---|
| Wirkungsbereich | <p>Art. 2</p> <p>Als Amtsstellen im Sinne dieser Verordnung gelten alle Behörden und Verwaltungsstellen der Stadt Winterthur sowie alle Institutionen und Organisationen des privaten Rechts, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden und die überwiegend von der Stadt Winterthur finanziert werden.</p> <p>Nicht als Amtsstellen gelten:</p> <p>a) der Grosse Gemeinderat; b) die Friedensrichter und die übrigen, verwaltungsunabhängigen richterlichen Behörden; c) kirchliche Behörden</p> | | (Aufgehoben) |
| Verfahren | <p>Art. 3</p> <p>Der Ombudsmann prüft den Sachverhalt und schliesst die Untersuchung mit einem Schlussbericht ab, der dem Beschwerdeführer und der Amtsstelle unter Mitteilung an die vorgesetzten Instanzen zugestellt wird. Er kann eine schriftliche Empfehlung abgeben.</p> <p>In Ausnahmefällen, wie der Möglichkeit einer angemesseneren Erledigung der Beschwerde oder bei einer schikanösen oder treuwidrigen Beschwerdeerhebung, kann ohne Begründung auf Untersuchung und Schlussbericht verzichtet werden.</p> <p>Das Verfahren ist kostenlos.</p> | Verfahren | <p>Art. 2</p> <p>¹ Die Ombudsperson kann</p> <p>a) der Beschwerde führenden Person Rat für ihr weiteres Verhalten erteilen; b) das Geschäft mit der betroffenen Amtsstelle besprechen; c) eine schriftliche Empfehlung zu Händen der betroffenen Amtsstelle abgeben.</p> <p>(Aufgehoben)</p> <p>² Das Verfahren ist kostenlos.</p> |
| Befugnisse und Pflichten | <p>Art. 4</p> <p>Der Ombudsmann kann mit den betroffenen Amtsstellen Rücksprache und Einsicht in die Akten nehmen sowie städtische Mitarbeiter befragen.</p> <p>Die Amtsstellen haben das Recht, sich zur Beschwerde zu äussern.</p> <p>Der Ombudsmann unterliegt der Schweigepflicht.</p> | Stellungnahme der Amtsstellen | <p>Art. 3</p> <p>(Aufgehoben)</p> <p>Die Amtsstellen haben das Recht, sich zu einer Beschwerde zu äussern.</p> <p>(Aufgehoben)</p> |

| | | | |
|-----------------------|---|-----------------------|--|
| Ausschreibungspflicht | Art. 5 Bei Neubesetzung wird das Amt des Ombudsmannes mindestens in den offiziellen Publikationsorganen der Stadt Winterthur öffentlich ausgeschrieben. | Ausschreibungspflicht | Art. 4 Bei Neubesetzung wird das Amt der Ombudsperson mindestens in den offiziellen Publikationsorganen der Stadt Winterthur öffentlich ausgeschrieben. |
| Wahlverfahren | Art. 6 Für die Vorbereitung einer Neubesetzung wird eine Spezialkommission eingesetzt. Der Grosse Gemeinderat wählt den Ombudsmann gemäss Art. 33 der Geschäftsordnung nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes. | Wahlverfahren | Art. 5 ¹ Für die Vorbereitung einer Neubesetzung ist die Ratsleitung zuständig. ² Die Ombudsperson wird gemäss Art. 27 Abs. 1 Ziff. 8 der Gemeindeordnung vom Grossen Gemeinderat gewählt. |
| Amtsdauer | Art. 7 Die Amtsdauer des Ombudsmannes beträgt vier Jahre. Die erste volle Amtsdauer beginnt am 1. Juli 1992. | Amtsdauer | Art. 6 Die Amtsdauer der Ombudsperson beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juli eines Schaltjahres. |
| Unvereinbarkeiten | Art. 8 Der Ombudsmann darf keine Nebentätigkeiten ausüben, die ihn in einen Interessenkonflikt mit seiner Aufgabe bringen oder welche die Unabhängigkeit seiner Amtsführung beeinträchtigen könnten. Er darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat und keine leitende Funktion in einer politischen Partei oder in einem Interessenverband ausüben. Der Grosse Gemeinderat entscheidet Zweifelsfälle und Ausnahmen. | Unvereinbarkeiten | Art. 7 ¹ Die Ombudsperson darf keine Nebentätigkeiten ausüben, die sie in einen Interessenkonflikt mit ihrer Aufgabe bringen oder welche die Unabhängigkeit ihrer Amtsführung beeinträchtigen könnten. ² Sie darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat und keine leitende Funktion in einer politischen Partei oder in einem Interessenverband ausüben. ³ Der Grosse Gemeinderat entscheidet über Zweifelsfälle und Ausnahmen. |
| Stellvertretung | Art. 9 Bei Ausfall wegen Ausstandes oder längerer Arbeitsunfähigkeit wählt der Grosse Gemeinderat auf Antrag des Büros einen Stellvertreter. | Stellvertretung | Art. 8 Bei Ausfall wegen Ausstandes oder längerer Arbeitsunfähigkeit wählt der Grosse Gemeinderat auf Antrag der Ratsleitung eine Stellvertretung. |
| | Art. 10 Der Beschäftigungsgrad des Ombudsmannes beträgt mindestens 60 %. | | Art. 9 Der Beschäftigungsgrad der Ombudsperson beträgt mindestens 60 %. |

| | | | |
|----------------------|--|----------------------|--|
| Besoldung | Art. 11 Die Besoldung richtet sich nach besonderem Beschluss des Grossen Gemeinderates. | Besoldung | Art. 10 Die Besoldung richtet sich nach besonderem Beschluss des Grossen Gemeinderates. |
| Pensionsversicherung | Art. 12 Der Ombudsmann hat der Pensionskasse der Stadt Winterthur beizutreten. Die Stadt Winterthur zahlt unabhängig von seinem Alter die Hälfte des Eintrittsgeldes. Wird der Ombudsmann aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht wiedergewählt, so hat er nach zwei vollen Amtsdauern Anspruch auf eine Pension im Sinne von § 37 ff. der Pensionskassenstatuten. Im Übrigen gelten die Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur. | Pensionsversicherung | Art. 11 ¹ Die Ombudsperson hat der Pensionskasse der Stadt Winterthur beizutreten. ² Im Falle einer unverschuldeten Nichtwiederwahl der Ombudsperson nach zwei vollen Amtsdauern ist die Verordnung über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates anzuwenden. (Aufgehoben) |
| Kontaktorgan | Art. 13 Ständiges Kontaktorgan des Ombudsmannes für laufende Angelegenheiten ist das Büro des Grossen Gemeinderates. | Kontaktorgan | Art. 12 Ständiges Kontaktorgan der Ombudsperson für laufende Angelegenheiten ist die Ratsleitung des Grossen Gemeinderates. |
| Personal | Art. 14 Der Ombudsmann bestellt sein Sekretariat im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Voranschlages. Die Mitarbeiter arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen des Ombudsmannes. Sie unterstehen im Übrigen dem Personalstatut der Stadt Winterthur. | Personal | Art. 13 ¹ Die Ombudsperson stellt ihr Personal im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Voranschlages an. ² Das Personal arbeitet ausschliesslich nach den Weisungen der Ombudsperson. Es untersteht im Übrigen dem städtischen Personalrecht. |
| Inkrafttreten | Art. 15 Diese Verordnung tritt ab 15. Februar 1991 in Kraft. | Inkraftsetzung | Art. 14 Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann) vom 21. Januar 1991. Sie tritt auf 1. November 2008 in Kraft. |